

Satzung des Vereins „Volkshochschule Hockenheim e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Hockenheim e.V.". Er ist der rechtliche Träger der Volkshochschule sowie der Sing- und Musikschule.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hockenheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter Nr. VR 420268 eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Die Volkshochschule (VHS) ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurecht finden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung, für die Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
2. Die Sing- und Musikschule dient der musischen Erziehung und Fortbildung, vor allem der Jugend.
3. Die Tätigkeit des Vereins dient allen Schichten der Bevölkerung seines Bereichs. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er soll auf der Arbeit der bisherigen kommunalen Einrichtungen für die Erwachsenenbildung und der musischen Erziehung seines Bereichs aufbauen und sich die bewährten Erfahrungen dieser Einrichtungen nutzbar machen. Von den Veranstaltungen darf niemand ausgeschlossen werden, es sei denn wegen nachhaltiger oder wiederholter Störung der für eine fruchtbare Arbeit und umgänglichen Veranstaltungsordnung.
4. Der Leiter der VHS bzw. der Geschäftsstelle kann die Zulassung zu Kursen vom Nachweis sachlicher Voraussetzungen abhängig machen.
5. Der Arbeitsplan der VHS muss sich an den der Volkshochschularbeit allgemein gestellten Aufgaben und ihrer in dieser Satzung präzisierten Funktion orientieren.
6. Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Kurse des Grundprogramms der VHS sowie der Unterricht und die Veranstaltungen der Sing- und Musikschule finden, sofern eine ausreichende Beteiligung zu erwarten bzw. gegeben ist, in allen Mitgliedsgemeinden statt.
7. Der Verein arbeitet, soweit es sein Zweck und seine Zielsetzungen erfordern, mit den Schulen sowie mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und Stellen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient unmittelbar und ausschließlich der Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele.
2. Einnahmen sind ausschließlich dem Zweck des Vereins zuzuführen. Soweit der Verein Vermögen erwirbt oder ansammelt, muss es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck Verwendung finden.
3. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Gemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Bürgermeistern und 8 weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen stellen neben dem Bürgermeister je einen weiteren Vertreter; die Stadt Hockenheim neben dem Bürgermeister 5 weitere Vertreter. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit als Bürgermeister bzw. mit Ablauf der Wahlperiode als Gemeinderat.
2. Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden benennen aus ihrer Mitte die weiteren Vertreter. Für die Bürgermeister und weiteren Vertreter werden Verhinderungsstellvertreter benannt.
3. Die Benennung der weiteren Vertreter und der Stellvertreter erfolgt auf Widerruf.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Vorstand übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Vereinssatzung,
- b) Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Bestellung des Leiters der VHS bzw. der Geschäftsstelle und die Regelung seines Anstellungsverhältnisses bzw. stattdessen die Inhalte eines Geschäftsbesorgungsvertrages,
- f) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
- g) die Feststellung der Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- h) die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlusts,
- i) die Entlastung des Vorstandes,
- j) die Bestellung von Rechnungsprüfern bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, außerdem auf Antrag eines Drittels der Vertreter der Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedervertreter unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend sind. Wenn eine Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig ist, wird vom Vorsitzenden des Vorstandes erneut mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen, dass die erschienenen Mitgliedervertreter in jedem Fall zur rechtsgültigen Beschlussfassung berechtigt sind.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der stimmberechtigten Mitgliedervertreter erforderlich.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende des Vorstands, 3 Stellvertreter und 2 Beisitzer an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Jede Mitgliedsgemeinde soll im Vorstand entsprechend dem Verhältnis ihrer Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten sein.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand kann einen Schriftführer und einen Kassenverwalter bestellen.
4. Der Vorsitzende des Vorstands führt die Verwaltungsgeschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und bereitet deren Beschlüsse vor, führt sie aus und überwacht das Personal des Vereins. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung des Leiters der VHS bzw. des Leiters der Geschäftsstelle sorgt der Vorsitzende für eine geeignete Vertretung.
5. Der Vorsitzende des Vorstands und seine 3 Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsbefugt; im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Stellvertreter auf den Fall der Verhinderung beschränkt.
6. Auf den Geschäftsgang des Vorstands sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 1-3 sinngemäß anzuwenden.

7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere über
 - a) personalrechtliche Entscheidungen mit Ausnahme des Leiters,
 - b) die Festlegung der Arbeitspläne und langfristige Veranstaltungsvorhaben (soweit nicht per Geschäftsführungsvertrag delegiert),
 - c) die Festlegung von Richtsätzen für Honorare (Honorarordnung) und die Aufstellung einer Gebührenordnung.
8. § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 7 fallen ggfs. in den Bereich § 10 a.

§ 10 Leiter der Volkshochschule

1. Soweit ein Leiter der VHS bestellt ist, ist dieser hauptberuflich tätig. Sein Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.
2. Der Leiter der VHS ist zuständig für
 - a) die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS und
 - b) die organisatorische Leitung der Sing- und Musikschule.

Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- aa) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - bb) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für die VHS und Sing- und Musikschule,
 - cc) die Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
 - dd) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten für die VHS,
 - ee) die Verpflichtung der Lehrkräfte für die Sing- und Musikschule im Einvernehmen mit dem Fachbereichsleiter der Sing- und Musikschule,
 - ff) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter, Referenten und Lehrkräfte entsprechend der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 2,
 - gg) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung,
 - hh) die Weiterbildung der VHS- Mitarbeiter,
 - ii) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - jj) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.
3. Der Leiter der VHS bzw. der Geschäftsstelle sowie der Leiter der Sing- und Musikschule nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Vorstands beratend teil.

§ 10a Geschäftsbesorgungsvertrag

Soweit ein Leiter der VHS nicht bestellt ist, können bei Vereinbarung eines Geschäftsbesorgungsvertrages Aufgaben des § 10 sowie § 9 Abs. 8 entsprechend der Regelungen des Geschäftsbesorgungsvertrages an den Auftragnehmer des Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen werden.

§ 11 Geschäftsstelle der VHS und der Sing- und Musikschule

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die unter der Aufsicht der Leitung der VHS steht. Die Leitung der VHS unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Einstellung des erforderlichen Geschäftspersonals.

§ 12

Kursleiter und Referenten der VHS

1. Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnitts der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
2. Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der VHS, die vom Vorstand erlassen wird.
4. Der VHS-Leiter bzw. Leiter der Geschäftsstelle kann jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter einberufen.

§ 13

Leitung und Lehrkräfte der Sing- und Musikschule

1. Die musikalische Leitung der Sing- und Musikschule obliegt einem Fachbereichsleiter. Dieser hat dem Vorstand Vorschläge über die Einstellung von Lehrkräften zu unterbreiten. Der Fachbereichsleiter kann zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden.
2. Die Lehrkräfte der Sing- und Musikschule üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich sowie als freie Mitarbeiter aus. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
3. Der Fachbereichsleiter der Sing- und Musikschule kann jährlich mindestens einmal die Versammlung der Lehrkräfte im Einvernehmen mit dem VHS-Leiter bzw. Leiter der Geschäftsstelle einberufen.

§ 14

Entgelte, Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS und der Sing- und Musikschule wird in der Regel ein Entgelt (Teilnehmergebühr) erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 15

Organisation und Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Deckung des Aufwandes des Vereins sind vorrangig eigene Einnahmen (Teilnehmergebühren) sowie Zuschüsse, Beihilfen und Spenden einzusetzen. Der ungedeckte Aufwand wird in Form von Beiträgen bei den Mitgliedsgemeinden erhoben.
3. Im Falle der VHS trägt die Stadt Hockenheim 15 % des ungedeckten Aufwands. Der verbleibende Rest wird auf die vier Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahlen verteilt.
4. Im Falle der Sing- und Musikschule erfolgt die Verteilung des ungedeckten Aufwands zu 50 % nach den Einwohnern und zu 50 % nach den Teilnehmern aus den Mitgliedsgemeinden.
5. Grundlage für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sind die amtlich festgestellten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden zum 30. Juni des Vorjahres bzw. die Teilnehmerzahlen zum 1. Oktober des Vorjahres. Auf die Mitgliedsbeiträge können Vorauszahlungen erhoben werden.
6. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan für jeweils ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu bewirtschaften. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten der Mitgliedsversammlung vorzulegen.
7. Über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel verfügen:
8. der Leiter der VHS bzw. der Geschäftsstelle bis 5.000 € im Einzelfall,

9. im Übrigen der Vorsitzende. Die Wertgrenzen für die Abgrenzung der Zuständigkeiten beziehen sich auf einen im wirtschaftlichen Sinne einheitlichen Vorgang. Außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 1.000 € und überplanmäßige Ausgaben bis 5 % der Haushaltsansätze können unter Angabe der Deckungsmittel vom Vorsitzenden bewilligt werden. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig.
10. Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen. Der Wirtschaftsprüfungsbericht wird in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
11. Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 16

Ausscheiden aus dem Verein

1. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verein nach Ablauf einer einjährigen Kündigungsfrist ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
2. Das ausscheidende Mitglied haftet gegenüber dem Verein anteilmäßig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen, es sei denn, dass der Verein innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aufgelöst wird.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins auf die Vereinsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 143 Abs. 1 GemO über.
3. Nach der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mitgliedsgemeinden mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins werden entsprechend veröffentlicht.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.06.2018 einstimmig beschlossen.

Die erste Satzung trat am 22.9.1970 in Kraft. Die geänderte Satzung am 4.6.2003.